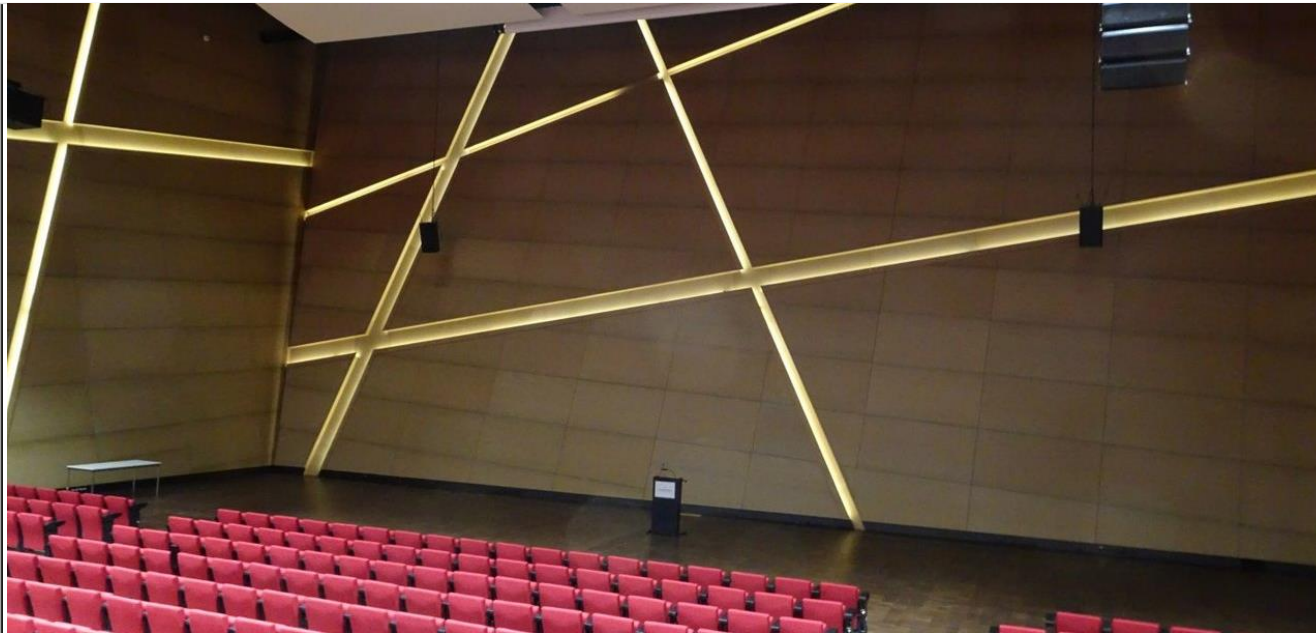




LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG



Workshop 3.1

**Istkosten oder Fortschreibung der
Wettbewerbspreise bei der Nachtragskalkulation
- § 650 c Abs. 1 und 2 BGB**

Prof. Dr.-Ing. Ralf Schottke



1 Grundsatz: § 650 b BGB Bei Vereinbarung der Höhe innerhalb der 30 Tage

Ausgangssituation:

Zwei divergierende Verhaltens- und Sichtweisen in der Praxis

- 1) Starke Orientierung am Gesetz
- 2) Orientierung an der VOB/B unter tw. Ignorierung des Gesetzes

Das Ziel ist es, diese Situation zu harmonisieren.

Zweistufigkeit im Gesetz bzgl. § 650 b BGB

- a) Herbeiführung der Vereinbarung der Anspruchshöhe innerhalb von 30 Tagen
- b) Bei fehlender Vereinbarung Anordnungsrecht des Auftraggebers



Zweistufigkeit im Gesetz bzgl. § 650 b BGB

- a) Herbeiführung der Vereinbarung der Anspruchshöhe innerhalb von 30 Tagen
- b) Bei fehlender Vereinbarung Anordnungsrecht des Auftraggebers

- 1) Sollte die Zweistufigkeit beibehalten werden? Ja / 21 Nein / 7
- 2) Es wird eine Klarstellung empfohlen, inwieweit die 30 Tagesfrist durch eine gemeinsame Vereinbarung (auch durch AGB) modifiziert werden kann.
Ja / 30 (einstimmig)

Abgrenzung Hochbau - Tiefbau – Tunnelbau unverzügliche Entscheidung

Zumutbarkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und sollte nicht im Gesetz konkretisiert werden.



2 Meinungsbild

Folgende zwei Fragen stehen zur Diskussion:

- 1 Tendenz - Meinungsbild: Fortschreibung der Vertragspreise oder Wettbewerbspreise (23 ja)
- 2 Tendenz - Meinungsbild: Erforderliche Ist Kosten – vorhandene Fassung bleibt. (4 nein)



3 Erforderliche Istkosten - Betriebsabrechnung

Istkostenrechnung	Monatliche Istkosten	Mittelohn Weihnachten am höchsten
Normalkostenrechnung	Durchschnittswerte	Mittelohn Jahresdurchschnitt
Plankostenrechnung	Prognosewerte	

Über die Betriebsabrechnung können die Kosten gesteuert werden. Auf dem Bauhof können Gewinne erwirtschaftet werden, die das Minus auf der Baustelle ausgleichen.

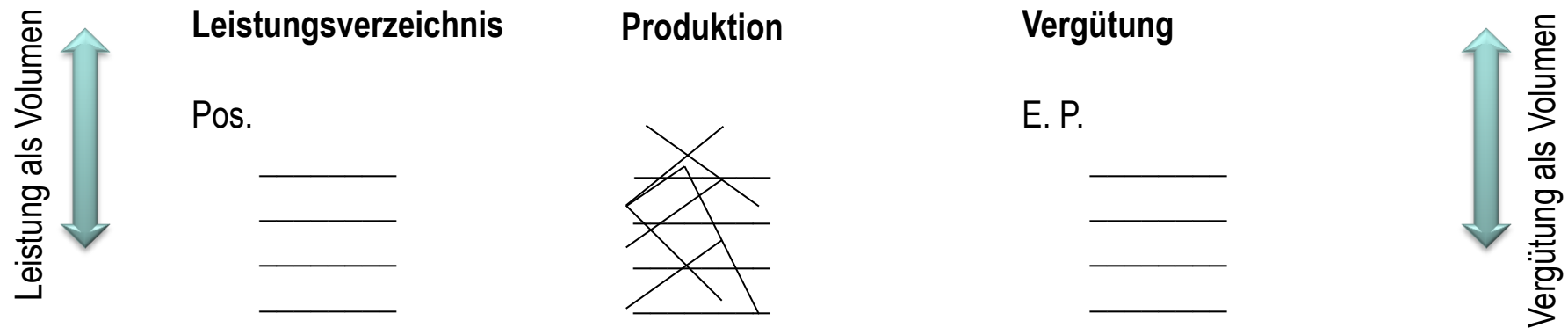
Konsequenz: Bei der Prüfung der Ist Kosten müssen die Prüfer gegebenenfalls in das Rechnungswesen der Auftragnehmer

Kaumännische Auffassung, die Buchhaltung könne alle Ist Kosten zur Verfügung stellen kann



2.0 Vernetzte Produktion

2.1 der Ist - Kapazitäten des Hauptvertrages



Das Ziel des Vertrages ist die abrechnungstechnische und erfolgsbezogene Abbildung der Produktion

Maßgebliche Vereinfachung der Produktionsbedingungen und Bauumstände
Können Ist - Kosten positionsbezogen ermittelt werden? nein



2.0 Baubetriebliche Ausgangsvoraussetzungen für die Ermittlung

2.1 der Ist - Kapazitäten des Hauptvertrages



Widerspruch zwischen Produktion und Abrechnung

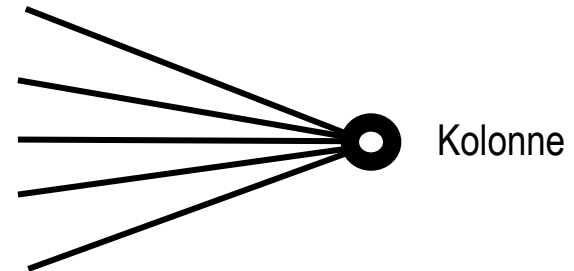


2.0 Baubetriebliche Ausgangsvoraussetzungen für die Ermittlung

2.1 der Ist - Kapazitäten des Hauptvertrages

LV-Abrechnung

Produktion

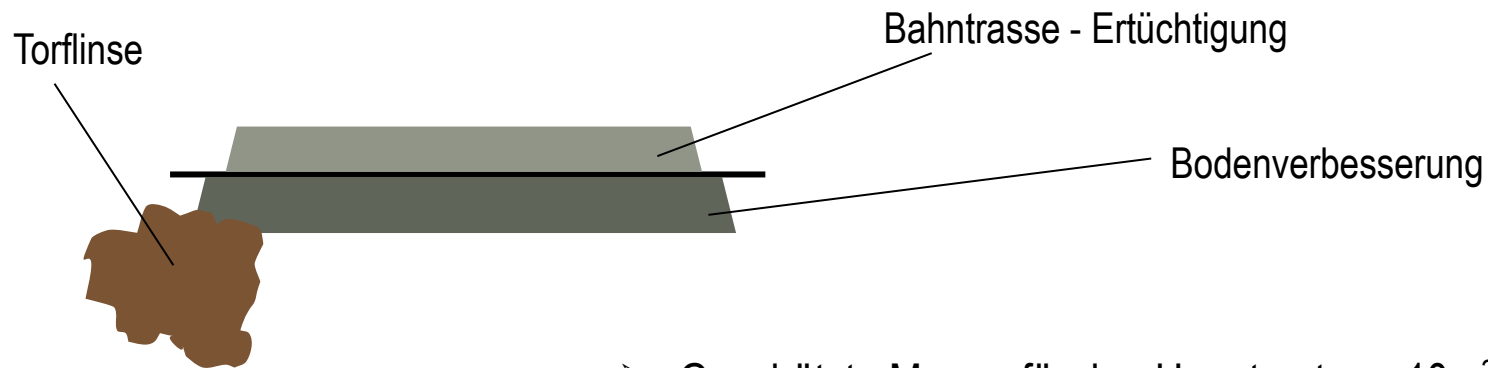


Die Kolonne produziert parallel für verschiedene Produkte. Eine verursachungsgerechte Zuordnung der Ist - Kapazitäten ist mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln bislang nicht möglich.



2.0 Baubetriebliche Ausgangsvoraussetzungen für die Ermittlung

2.1 der Ist - Kapazitäten des Hauptvertrages



- Geschätzte Menge für den Hauptvertrag: $10\text{m}^3/\text{m}$
- Torflinse Nachtrag

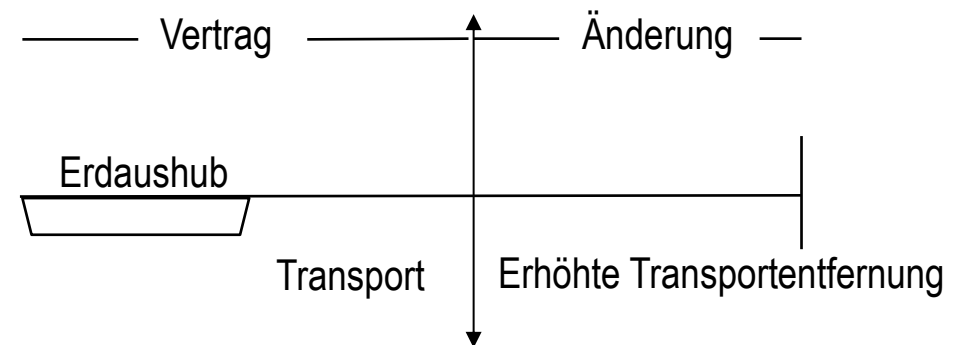
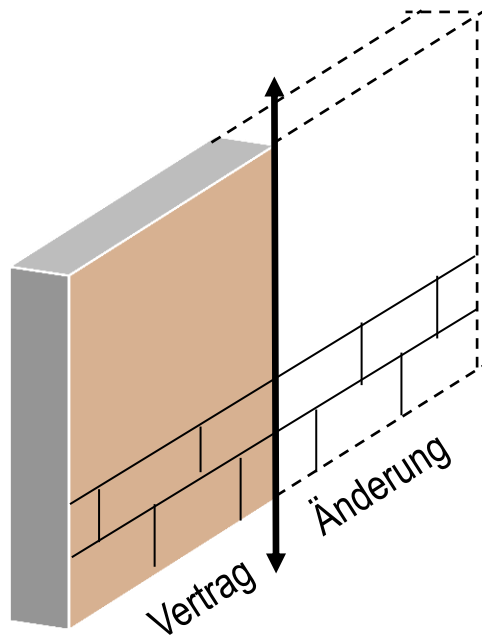
- Umfang der Hauptvertragsleistungen nicht feststellbar.
- Schätzung der Sollmengen im Leistungsverzeichnis für die Bodenverbesserung bewirkt Unmöglichkeit der Feststellung der Ist - Mengen ohne Torflinse.



2.0 Baubetriebliche Ausgangsvoraussetzungen für die Ermittlung

2.1 der Ist - Kapazitäten des Hauptvertrages

2.2 der Ist – Kapazitäten aus Leistungsänderungen



Ist – Kapazitäten der veränderten Leistung nicht mit wirtschaftlichen Mitteln konkret feststellbar.



§ 650 c BGB

- (1) Als Grundsatz für die Nachtragskalkulation der vermehrten oder verminderten Leistung gilt die Fortschreibung der Wettbewerbspreise des Vertrages. Ein durchgängiges baubetriebliches Nachweissystem für den Hauptvertrag und die Nachträge sowie gestörten Bauabläufe ist zu vereinbaren.
- (2) Soweit die Vertragspartner keine durchgängige baubetriebliche Regelung für die Abrechnung des Vertrages, der Nachträge und des gestörten Bauablaufes vereinbart haben, gelten für die Abrechnung der vermehrten oder verminderten Leistung die erforderlichen Ist Kosten gemäß Absatz (3).
2 Umfasst die Leistungspflicht des Unternehmers auch die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, steht diesem im Fall des § 650b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zu.
Hinweis: Satz 1 gilt auch für Vereinbarungen innerhalb der 30 Tagesfrist
- (3) Die Höhe des Vergütungsanspruchs für die ~~infolge einer Anordnung des Bestellers nach § 650 b Absatz 2~~ vermehrte oder verminderte ~~Aufwand~~ Leistung ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln.



Neuformulierung

§ 650 c BGB

Variante III

(1) Soweit die Vertragspartner keine ~~durchgängige~~ baubetriebliche Regelung für die Abrechnung des Vertrages und der Nachträge ~~und des gestörten Bauablaufes~~ vereinbart haben, gelten für die Abrechnung der vermehrten oder verminderten Leistung die erforderlichen Ist Kosten gemäß Absatz (2). 2Umfasst die Leistungspflicht des Unternehmers auch die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, steht diesem im Fall des § 650b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zu.

Hinweis: Satz 1 gilt auch für Vereinbarungen innerhalb der 30 Tagesfrist

(2) Die Höhe des Vergütungsanspruchs für die infolge einer Anordnung des Bestellers nach § 650 b Absatz 2 vermehrte oder verminderte ~~Aufwand~~ Leistung ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln.

alter Absatz 2 entfällt



Zum Status des § 650 c BGB

- (1) Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung des Bestellers nach § 650 b Absatz 2 vermehrten oder verminderten Aufwand ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. 2Umfasst die Leistungspflicht des Unternehmers auch die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, steht diesem im Fall des § 650b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zu.
- (2) Der Unternehmer kann zur Berechnung der Vergütung für den Nachtrag auf die Ansätze in einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation zurückgreifen. Es wird vermutet, dass die auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Absatz 1 entspricht.